

A

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

20. Oktober 1989

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Arbeit, Ge-  
sundheit, Soziales und Ange-  
legenheiten der Vertriebenen  
und Flüchtlinge des Landtags  
Herrn Karlheinz Bräuer, MdL  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf 1,  
Horionplatz 1  
Telefon (02 11) 83703 · Durchwahl  
I A 3 - 1042

3292

**MMV 10 / 2467**

4000 Düsseldorf 1

Betr.: Gesetz zur Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-  
Westfalen  
- Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 10/4646 -;

hier: 53. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der Flüchtlinge und  
Vertriebenen am 25.10.1989

Anlg.: 1 Vorlage (100fach)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Zur Vorbereitung der Ausschusssitzung am 25.10.1989 übersende ich  
die beigelegte Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen

*Feb.*  
*Karlheinz Bräuer*

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**10/2467**

Vorlage für die 53. Sitzung des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
am 25. Oktober 1989

Betr.: TOP 4

Gesetzentwurf Landesversicherungsamt (LT-Drs. 10/4646) und  
zugehörige Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach  
dem Sozialgesetzbuch

Ergänzend zu der Begründung des Gesetzentwurfs, die die wesentlichen Gesichtspunkte für die vorgesehenen Entscheidungen enthält, ist noch einmal auf folgende Punkte besonders einzugehen.

1. Errichtung einer eigenständigen Behörde

Von den im Gesetz (§ 274 SGB V) vorgesehenen Alternativen (Ansiedlung der Krankenkassenprüfung im MAGS oder Errichtung einer selbständigen Prüfungseinrichtung) hat sich der MAGS für die Errichtung eines Landesversicherungsamtes entschieden, da es sich bei der Krankenkassenprüfung nicht um eine ministerielle Aufgabe handelt. Durch die gleichzeitig vorgesehene Übertragung aller rechtlich delegierbaren Aufsichts- und Prüfungsaufgaben auf das Landesversicherungsamt, die mit der parallel zu beratenden Zuständigkeitsverordnung erfolgt, wird in Nordrhein-Westfalen eine einheitliche Aufsichtsbehörde für alle 360 landesunmittelbaren Versicherungsträger geschaffen.

2. Aufgaben der Behörde (Zuständigkeitsverordnung)

2.1 Das Landesversicherungsamt übernimmt sämtliche Aufgaben des bisherigen Oerversicherungsamtes. Hierzu gehören die Aufsichts- und Genehmigungsbefugnisse in der Krankenversicherung, wie z. B. die Errichtung und Schließung von Krankenkassen, sowie Beitragsfestsetzungen und Satzungsgenehmigungen. Es bleibt Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz für die Ausbildung

der Sozialversicherungsfachangestellten. Die Aufsicht über die Tätigkeit der Krankenkassen vor Ort wird wie bisher von den Versicherungsämtern der Kreise und kreisfreien Städte als unterster Instanz eines dreistufigen Behördenaufbaues ausgeübt.

2.2 Dem Landesversicherungsamt werden außerdem aufgrund der ab 01.01.1990 geltenden Neuregelung des Gesundheitsreform-Gesetzes (§ 274 SGB V) die Aufgaben der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen, ihrer Verbände, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und von Arbeitsgemeinschaften der Sozialversicherungsträger übertragen. Aus der bisherigen Eigenprüfung der Krankenkassen unter Verantwortung der Selbstverwaltung, die bislang von der Abteilung "Krankenversicherung" der LVA`en durchgeführt wurde, ist jetzt durch Bundesgesetz eine staatliche Prüfung geworden.

2.3 Schließlich soll das Landesversicherungsamt die Aufsichts- und Genehmigungsbefugnisse über die Renten- und Unfallversicherungsträger im Lande einschließlich aller Einzelfallbearbeitungen in diesem Bereich übernehmen. Aufsicht und Genehmigung bleiben unverändert Landesaufgabe im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales; lediglich ihre Durchführung wird auf eine Landesoberbehörde verlagert. Die Möglichkeit dieser Verlagerung ist durch Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehen. Oberste Aufsichtsbehörde mit allen Weisungsbefugnissen und der entsprechenden politischen Verantwortung bleibt wie bisher das Ministerium.

### 3. Sitz der Behörde.

Wie bisher das Oberversicherungsamt, das in das Landesversicherungsamt eingegliedert wird und seit 1955 seinen Sitz in Essen hat, soll auch für die neue Behörde der Sitz in Essen verbleiben. Neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten (kostengünstiger Büroraum, kein Umzug), der hervorragenden zentralen und verkehrsgünstigen Lage in Essen war auch maßgebend für diese Entscheidung, daß mit

einer Verlagerung in eine andere Stadt auch keine arbeitsmarkt- oder strukturpolitischen Zeichen gesetzt werden könnten. Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Übernahme der Krankenkassenprüfer von den Landesversicherungsanstalten wird auch in Zukunft wegen der notwendigen besonderen Vor- und Ausbildung der Bediensteten keine nennenswerte Zahl von Arbeitsplätzen durch dieses Amt geschaffen.

#### 4. Bewertung des Amtes des Leiters der Behörde

Die vorgeschlagene Eingruppierung des Direktors des Landesversicherungsamtes nach Besoldungsgruppe B 3 entspricht derjenigen der Leiter vergleichbarer Landesoberbehörden (z. B. Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung).

Angesichts des zu prüfenden Haushaltsvolumens von rd. 48 Mrd. DM und der Eingruppierung der Geschäftsführer der zu prüfenden Sozialversicherungsträger und Verbände ist die Bewertung des Amtes des Leiters des Landesversicherungsamtes nach Besoldungsgruppe B 3 aber die unterste Grenze des Vertretbaren.

#### 5. Personalausstattung

Im Haushaltsentwurf 1990 sind bei Kapitel 07 230 für das vorgesehene Landesversicherungsamt neben den für das bisherige Oberversicherungsamt ausgewiesenen 18 Stellen noch weitere 44 Stellen ausgebracht. Darin sind die Stelle des Direktors des Landesversicherungsamtes, die Stellen der Prüfer und Stellen für die Verwaltung des Prüfdienstes, die bislang von der Verwaltung der LVA'en mit übernommen wurde, enthalten.

Diese Stellen sind kostenneutral (Stelle des Leiters anteilig), da der entsprechende Besoldungsaufwand nach § 274 SGB V von den zu Prüfenden getragen wird.

Zusätzlich zu diesen bereits im Haushalt 1990 veranschlagten Stellen werden für die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten der Prüfung und ADV noch eine Stelle der Besoldungsgruppe A 16 und zwei der Besoldungsgruppe A 14 - ebenfalls kostenneutral - benötigt, da diese Aufgaben, die jetzt das Land zu übernehmen hat, bislang von den Bundesverbänden der Krankenkassen wahrge-

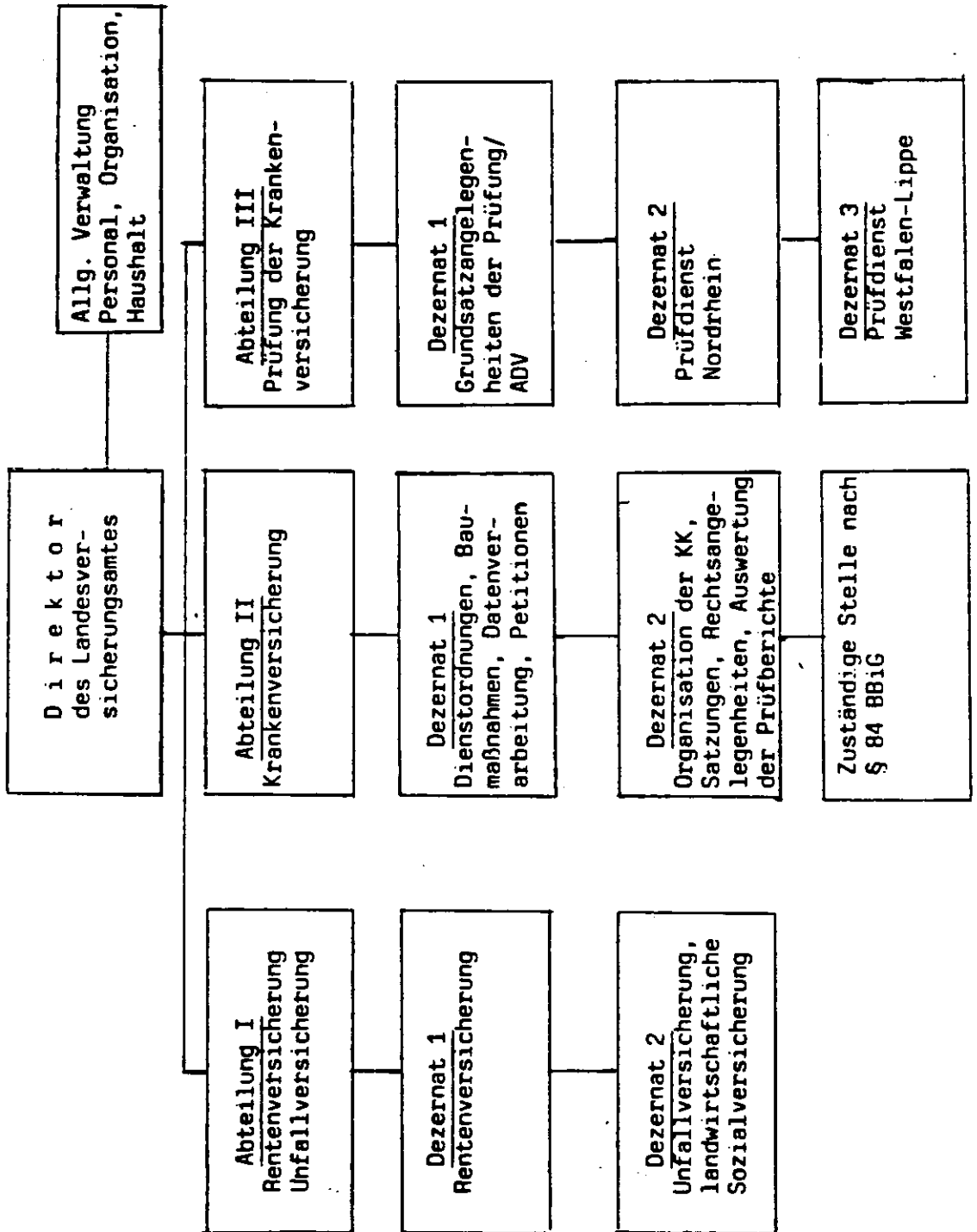
nommen wurden. Hierüber wurde mit den Landesverbänden der Krankenkassen Einvernehmen erzielt.

Die notwendigen Mehrstellen sind in der Ergänzungsvorlage des FM zum Haushaltsentwurf 1990 enthalten.

#### 6. Organisation

Es ist vorgesehen, das neue Landesversicherungsamt in drei Abteilungen zu gliedern (siehe beiliegendes Organisationsschema). Eine Abteilung bildet das bisherige Oberversicherungsamt. Der Prüfdienst bildet ebenfalls eine Abteilung, wobei die bisherige regionale Trennung (Nordrhein und Westfalen) der Prüfgebiete beibehalten werden soll. Gleichzeitig werden dieser Abteilung die unter 5. genannten Grundsatzangelegenheiten der Prüfung und ADV zugeordnet. In der dritten Abteilung werden die vom Haus zu delegierenden Aufsichtsaufgaben auf den Gebieten Rentenversicherung und Unfallversicherung zusammengefaßt.

Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen



MMV 10 / 2467